

Satzung
der Gesellschaft für Erd- und Völkerkunde zu Stuttgart e.V.

Beschluss vom 26. April 2019

PRÄAMBEL

Die Gesellschaft für Erd- und Völkerkunde zu Stuttgart e.V. wurde am 27. Februar 1882 als „Württembergischer Verein für Handelsgeographie“ gegründet und war unter diesem Namen bis 1973 Träger des Linden-Museums in Stuttgart.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Erd- und Völkerkunde zu Stuttgart e.V.“. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts anerkannt.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Erd- und Völkerkunde sowie die Völkerverständigung und der kulturelle Austausch, insbesondere durch:
 - a) Förderung des Linden-Museums zu Stuttgart
 - b) Förderung erd- und völkerkundlicher Forschungen
 - c) Organisation von Ausstellungen, Exkursionen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und erstrebt keinerlei Gewinn. Beiträge, Spenden, sonstige Einnahmen und erzielte Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteil noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder Anteile am Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein und seine Ziele zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die vom Vorstand schriftlich bestätigt ist.
- 3) Die Mitgliedschaft kann auch durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum korrespondierenden Mitglied verliehen werden (§ 8 Abs. 2).
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
 - c) Austritt, der schriftlich bis zum 31. Oktober des Jahres, mit dessen Ende er wirksam werden soll, dem Vorstand gegenüber zu erklären ist;
 - d) Ausschluss, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, das Ansehen des Vereins schädigt oder aus anderem wichtigen Grunde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussantrag ist in der Einladung zur Sitzung als Tagesordnungspunkt gesondert aufzuführen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Recht der Beschwerde binnen eines Monats an den erweiterten Vorstand, der endgültig entscheidet.
 - e) Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Voraussetzung hierfür ist der vom Kassenprüfer bestätigte Rückstand von mindestens einem Jahresbeitrag und die erfolglose zweimalige Anmahnung der Beiträge.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die ihnen dort zukommenden Rechte auszuüben;
- b) kostenlos die Ausstellungen des Linden-Museums zu besuchen und dessen Bibliothek zu benutzen;
- c) vorgesehene Vergünstigungen, besonders bei Veranstaltungen des Vereins, zu beanspruchen.
- d) Die Mitglieder haben bei ihrem Austritt/Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sich nach der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossenen Beitragsordnung richtet. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages beschließen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) Auf Beschluss des erweiterten Vorstands kann ein Beirat gebildet werden, der jedoch keine vereinsrechtlichen Befugnisse hat.
- e) Vorstand und erweiterter Vorstand können für besondere Angelegenheiten Ausschüsse bilden. Dritte können lediglich in beratender Funktion in diese Ausschüsse berufen werden.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in unmittelbarer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz sollten – falls möglich – im 3-Jahres-Rhythmus alternierend zwischen einem Vertreter des Linden-Museums und des Instituts für Geographie der Universität Stuttgart wechseln.
- 2) Der Vorstand erledigt neben den ihm durch die Satzung und die Mitgliederversammlung ausdrücklich übertragenen Aufgaben die laufenden Vereinsgeschäfte. Bei einer Vakanz kann der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied zur Wahrnehmung der Aufgaben bis zu nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils einzeln. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis durch Beschluss des erweiterten Vorstandes besonders geregelt.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 5) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein, den Mitgliedern oder Dritten lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie haften nicht, wenn sie zuvor in Kenntnis der relevanten Vorgänge durch die Mitgliederversammlung entlastet wurden.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 7 und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung in unmittelbarer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Darüber hinaus kann der erweiterte Vorstand zwei weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode kooptieren.
- 2) Der erweiterte Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, für die nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig sind. Insbesondere beschließt er über die Verwendung der Mittel entsprechend § 2, 1b) und c). Er delegiert aus einer Mitte zwei Mitglieder in den Beirat des Linden-Museums. Er kann Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder ernennen und andere Ehrungen vornehmen.
- 3) Der erweiterte Vorstand trifft auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen, außerdem muss er auf Antrag von einem Vorstandsmitglied oder mindestens 3 Mitgliedern des erweiterten Vorstands einberufen werden. Über das Ergebnis der Verhandlungen und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 5) Leiter und wissenschaftliche Mitarbeiter des Linden-Museums und des Instituts für Geographie der Universität Stuttgart können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands zugezogen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) In jedem Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung möglichst innerhalb der ersten sechs Monate stattfinden. Der Vorstand beruft sie unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung der Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder in elektronischer Form, z. B. per E-Mail, falls die E-Mail-Adresse dem Verein vorliegt.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Dem Antrag ist innerhalb Monatsfrist nach dem Verfahren für ordentliche Mitgliederversammlungen zu entsprechen.
- 3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, falls dieser verhindert ist, sein Stellvertreter oder, falls beide verhindert sind, ein vom Vorstand bestimmtes anderes Vorstandsmitglied. Über das Ergebnis der Verhandlungen und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den erweiterten Vorstand. Sie legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Sie beschließt über die ihr in der Satzung ausdrücklich vorbehaltenen und über die ihr vom erweiterten Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten. Sie bestellt auf jeweils ein Jahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

- 6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Rechnungsprüfungsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands.

§ 10 Geschäftsführer

Der erweiterte Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter (§ 30 BGB) bestellen, welcher seine Aufgaben entsprechend dem Gesetz, einer vom erweiterten Vorstand gegebenenfalls zu beschließenden Geschäftsordnung und Einzelbeschlüssen des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung wahrnimmt.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

§ 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur auf Antrag des erweiterten Vorstands mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sind nicht mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so kann frühestens einen Monat später eine neue Mitgliederversammlung, die über den gleichen Zweck beschließen soll, einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung kann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Linden-Museum Stuttgart oder seinen Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 13

Die in der Mitgliederversammlung vom 26. April 2019 beschlossene Änderung der (am 16. Oktober 1973 in Kraft getretenen und zuletzt am 6. Februar 1981 sowie am 21. März 2003 und 29.04.2016 geänderten) Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Vereinsregister am 29.08.2019 in Kraft.